

# Albrecht-Thaer-Gesellschaft

Gemeinnütziger beim Amtsgericht Lüneburg eingetragener Verein

## Satzung der Albrecht - Thaer - Gesellschaft

Neufassung nach der Änderung in der Mitgliederversammlung am 17. Mai 2022

### § 1

#### Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsstelle

- I Die Gesellschaft führt den Namen Albrecht-Thaer-Gesellschaft.
- II Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Celle, dem Geburtsort Albrecht Daniel Thaers und dem langjährigen Sitz der 1764 dort gegründeten Königlichen Landwirtschaftsgesellschaft.
- III Die Gesellschaft ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg unter der Geschäfts-Nr. 20 VR 100 041 (vormals Amtsgericht Celle, Geschäfts-Nr. 9 VR 452) eingetragen.
- IV Die Geschäftsstelle befindet sich bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Standort Hannover.

### § 2

#### Zweck und Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- I Zweck der Gesellschaft ist die agrarwissenschaftliche Erforschung des Raumes Niedersachsen.  
  
Insbesondere sollen dazu dienen:
  - a) Sammlung und Sicherstellung der von Albrecht Daniel Thaer hinterlassenen Veröffentlichungen und solcher Schriften, die mit seinem Werk zusammenhängen;
  - b) Pflege der Bibliothek der ehemaligen Königlichen Landwirtschaftsgesellschaft in Celle;
  - c) Auszeichnung von Personen, die sich um die Förderung der Landwirtschaft hervorragende Verdienste erworben haben, durch Berufung zu Mitgliedern sowie durch Verleihung von Medaillen;
  - d) Förderung von wissenschaftlichen Arbeiten, die von der Gesellschaft als wertvolle Beiträge für ihre Aufgaben angesehen werden;

- e) Einrichtung eines Archivs und Herausgabe von Schriften, in denen die Entwicklung der Gesellschaft und der niedersächsischen Landwirtschaft in ihren wesentlichen Zügen festgehalten wird;
  - f) die Schriften und Forschungsergebnisse sowie die Nutzung der Bibliothek sollen allen interessierten Kreisen zur Verfügung stehen.
- II Gemeinnützigkeit
- a) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
  - b) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Albrecht-Thaer-Gesellschaft unterhält Verbindung mit Einrichtungen gleichgerichteter Art, insbesondere mit Einrichtungen, die sich mit der Geschichte der Landwirtschaft und des Landes Niedersachsen befassen sowie mit den Organisationen der niedersächsischen Landwirtschaft.

### § 3

#### Mitgliedschaft

- I Mitglied ist, wer durch den Zentralausschuss berufen wird und der Berufung zustimmt.
- II Die Mitgliedschaft ist, da sie eine besondere persönliche Ehrung darstellt, weder übertragbar noch vererblich. Sie erlischt durch den Tod des Berufenen, durch freiwilliges Ausscheiden oder durch Ausschluss, der nur bei ehrenrührigem Verhalten, das das Ansehen der Albrecht-Thaer-Gesellschaft gefährdet, möglich ist.

### § 4

#### Finanzierung

- I Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Die Finanzierung erfolgt durch Zuwendungen von Einzelpersonen, Körperschaften und Behörden.
- II Alle Ämter der Albrecht-Thaer-Gesellschaft werden ehrenamtlich wahrgenommen. Ausgaben im Dienst der Gesellschaft können jedoch erstattet werden.
- III Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

- IV Bei Auflösung der Gesellschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt die Bibliothek der Gesellschaft an die Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen (SUB) und das Restvermögen sowie das Archiv an die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 5

### Organe der Gesellschaft

Die Organe der Albrecht-Thaer-Gesellschaft sind:

Die Mitgliederversammlung, der Zentralausschuss, der Direktor und der Sekretär.

## § 6

### Mitgliederversammlung

- I Die Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal zusammen. Die Einladungen ergehen mindestens mit einer Frist von 10 Tagen, bei Satzungsänderungen oder Auflösung der Gesellschaft mindestens mit einer Frist von 4 Wochen vorher schriftlich oder in Textform (Email) unter Angabe der Tagesordnung.
- II Die Mitgliederversammlung kann auch Online in virtueller Form stattfinden. Die konkrete Form und Hinweise zur Umsetzung werden durch den Zentralausschuss mit der Einladung bekanntgegeben.
- III Die Mitgliederversammlung wählt den Zentralausschuss. Die Ausschussmitglieder werden einzeln mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wahl ist gültig mit der Annahme. Wiederwahl ist zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.
- IV Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder; jedoch ist für den Ausschluss eines Mitgliedes, für die Abberufung von Mitgliedern des Zentralausschusses, für Satzungsänderungen sowie für die Auflösung der Gesellschaft eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

- V Über die Versammlungen werden Niederschriften angelegt, die von dem Protokollführer, dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben sind.

## § 7

### Zentralausschuss

- I Der Zentralausschuss besteht aus bis zu 15 Mitgliedern. Die Mitgliedschaft im Zentralausschuss soll die historischen und organisatorischen Strukturen in Niedersachsen berücksichtigen. Er tritt jährlich mindestens einmal im Zusammenhang mit der Mitgliederversammlung zusammen. Er muss vom Direktor einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder des Zentralausschusses es verlangen.
- II Die Sitzung des Zentralausschusses kann auch Online in virtueller Form stattfinden. Die konkrete Form und Hinweise zur Umsetzung werden durch den Direktor mit der Einladung bekanntgegeben.
- III Der Zentralausschuss wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder den Direktor und dessen Stellvertreter für die Dauer von 4 Jahren. Die Wahlen gelten für die Dauer von 4 Jahren und sind mit der Annahme gültig. Wiederwahl ist zulässig.
- IV Der Zentralausschuss ernennt gemäß § 2 Ziffer 1 c jährlich anlässlich des Geburtstages Albrecht Daniel Thaers (14. Mai) auf Vorschlag des Direktors Mitglieder, deren Namen in der nächsten Mitgliederversammlung zu verkünden sind.
- V Der Zentralausschuss verleiht gemäß § 2 Ziffer 1 c Medaillen.
- VI Der Zentralausschuss berät den Direktor in der laufenden Geschäftsführung. Auch einzelne Mitglieder des Zentralausschusses können dem Direktor jederzeit Anregungen geben.
- VII Über Wahlen und Beschlüsse werden Niederschriften angelegt, die vom Protokollführer, dem Direktor und einem weiteren Ausschussmitglied zu unterschreiben sind.
- VIII Aus dem Zentralausschuss ausscheidende Mitglieder können zu Ehrenmitgliedern des Zentralausschusses ernannt werden.

## § 8

### Direktor

- I Der Direktor ist der alleinige Vorstand der Gesellschaft. Er vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich.

- II Der Direktor führt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft. Er hat den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Zentralausschuss.
- III Der Direktor bestimmt den Termin der Mitgliederversammlung und hat das Recht, hierzu Gäste einzuladen.
- IV Der Direktor hat der Mitgliederversammlung jährlich einmal über die Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen und Entlastung zu beantragen.
- V Der Stellvertreter tritt an die Stelle des Direktors, wenn dieser verhindert ist oder es anordnet.

## § 9

### Sekretär

- I Der Sekretär wird auf Vorschlag des Direktors vom Zentralausschuss auf unbestimmte Dauer gewählt.
- II Der Sekretär erledigt nach den Weisungen des Direktors den Schriftwechsel sowie die Rechnungs- und Kassenführung.
- III Er betreut das Archiv und die Bücherei sowie die Redaktion der Schriften der Gesellschaft.

## § 10

### Sitzungen des Zentralausschusses und Mitgliederversammlungen in virtueller Form

- I Die Durchführung von Mitgliederversammlungen sowie die Sitzungen des Zentralausschusses in virtueller/elektronischer Form (z.B. Online-Meeting, Video- oder Telefonkonferenz) ist zulässig. Dieses beinhaltet auch Abstimmungen und Wahlen in den genannten Gremien.
- II Es wird durch § 6 Abs. 2 und durch § 7 Abs. 2 auch gewährleistet, dass Stimmrechte nur von ordentlichen Mitgliedern gem. § 3 der Satzung ausgeübt werden können.

## § 11

### Änderung der Satzung

- I Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder des Zweckes der Gesellschaft beinhaltet, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen einer virtuellen oder präsenten Mitgliederversammlung erforderlich.

- !! Der Zentralausschuss ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung sowie solche, die aufgrund von Vorgaben von Gerichten und Behörden erforderlich werden, ohne vorherige Zustimmung durch das Votum einer Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die Mitglieder sind über diese Änderungen zu informieren.

## § 12

### Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 17. Mai 2022 beschlossen.

Celle, den 17. Mai 2022



Rainer Fabel  
(Direktor)



Gerhard Schwetje  
(stellv. Direktor)



Hans-Georg Hassenpflug  
(Sekretär)